

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 20. und 23. December 1876 und 3., 17., 24. und 31. Januar 1877.

Budget des Jahres 1877.

Nachtrag.

Ordentliche Ausgaben.

Cap. II. 7. Strafanstalt. Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation, die Anstellung eines vierzehnten Aufsehers und die Pensionsberechtigung der jetzt und in Zukunft angestellten Aufseher, Oberaufseherin und Aufseherinnen betreffend.

Cap. IX. 7. Spaziergänge. Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge ihrem Antrage gemäß die Verwaltung bezw. Verpachtung der Fischerei in den Stadtgräben übertragen werde.

Mittheilung des Senats

vom 13. Februar 1877.

1. Budget des Jahres 1877.

Zu dem Budget für 1877 erklärt der Senat sich weiter wie folgt.

1. Außerordentliche Einnahmen.

Unter Cap. II. wird als No. 7 noch einzustellen sein: „Vermögensschuß, Rückstände“ mit einem Betrage von M. 16,000.

Sodann sind aus dem Reservefond der Ueberschüsse als Einnahme in das diesjährige Budget zu übertragen:

a. Für den Schulbau in der Lessingstraße M. 62,000. Die betreffende Position des Budgets für 1876, Außerordentliche Ausgaben I. 6, ist, wie dem Senate angezeigt worden, unberührt geblieben und geht in den Ausgabenetat für 1877 unverändert über. Dem entsprechend ist eine gleiche Summe von dem Ueberschusse der Vorjahre für 1877 in Einnahme zu stellen.

b. Für Anschaffung eines Dampfbaggers nebst Zubehör M. 120,000. Die Bürgerschaft hat den aus dem Budget für 1876 in das diesjährige Budget übertragenen Ausgabenposten von M. 68,500 abgesetzt und die Verwaltung auf den aus dem Jahre 1875 noch vorhandenen Rest beschränkt. Hiemit ist der Senat einverstanden. Er giebt indeß im Interesse größerer Uebersichtlichkeit anheim, nunmehr diesen Rest sowohl in Einnahme als Ausgabe in das Budget für 1877 einzustellen und von dem Etat der Restverwaltung 1875 abzusetzen.

c. Für den Bremischen Antheil an den Kosten der Wangeroger Strandwerke, auf Grund des Artikels III. des Vertrages vom 6. März 1876, M. 194,417. Die Regierungen von Preußen und Oldenburg haben sich mit der nachträglichen Vollziehung des Vertrages, erstere unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Landtags, einverstanden erklärt. Die Zustimmung des Preussischen Landtags vorausgesetzt, wird daher die auf Bremen fallende Ausgabe im laufenden Jahre zu berichtigen und in Einnahme wie in Ausgabe in das Budget einzustellen sein. Die erforderliche Deckung ist nach Anzeige der Finanzdeputation im Reservefond der Ueberschüsse vorhanden.

2. Ordentliche Einnahmen.

Cap. III. 25. Seeschiffsfahrtsabgabe. Nachdem, wie schon bemerkt, die Verhandlung, welche bezweckt, die Erhebung der Schiffsfahrtsabgaben auf der Unterweser den Vorschriften der Reichsverfassung gemäß zu organisiren, wieder aufgenommen